

 **Bundesministerium**
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

BMDW - III/5 (Wettbewerbspolitik und -recht)
wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at

«Anrede»
«Titel»«Vorname»
«Nachname»«Nachgestellter_Titel»
«Name»
«zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.888.057

Zweites Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MoRUG II); Aussen-
dung zur Begutachtung, Frist 31. Jänner 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG und das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen - PrAG geändert werden (Zweites Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - MoRUG II), sowie die Erläuterungen, die Textgegenüberstellung und das Vorblatt samt Wirkungsfolgenabschätzung.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union. Es werden die notwendigen legitimen Anpassungen im UWG und PrAG aufgrund der Änderungen in den Richtlinien 98/6/EG und 2005/29/EG vorgenommen. Die Aussen-
dung ergeht parallel zur Aussendung des Bundesministeriums für Justiz mit der das Erste Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (im vorliegenden Entwurf wird diesbezüglich auf das MoRUG I des BMJ verwiesen) zur Begutachtung ausgesendet wird.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ersucht um allfällige
Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf bis längstens

31. Jänner 2022

an die E-Mail-Adresse: wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so darf ange-
nommen werden, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen erhoben
werden.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmecha-
nismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr.
35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinn dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach
Zustellung.

Weiters wird ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch über die
Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> –
Ministerialstellungen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur auf elektronischem Weg
erfolgt.

Hinweis:

Der Entwurf sowie die Materialien werden möglichst zeitnah auch im Rechtsinformations-
system des Bundes unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Begut/> sowie auf der Homepage des
Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter:
[https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-des-
BMDW/entwuerfe.html](https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-des-BMDW/entwuerfe.html) zur Verfügung gestellt und sind unter diesen Adressen abrufbar.

Beilagen

Wien, am 27. Dezember 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Cynthia Zimmermann

Elektronisch gefertigt

